**Zeitschrift:** Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =

Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

**Band:** 11 (1993)

**Artikel:** Vom guten und schlechten Ruf : zur Bedeutung des Rufes der

Lehrmeisterinnen in der Nachbarschaft und vor Behörden Anfang 20.

Jahrhundert

**Autor:** Sutter, Gaby

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-871740

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Vom guten und schlechten Ruf

Zur Bedeutung des Rufes der Lehrmeisterinnen in der Nachbarschaft und vor Behörden Anfang 20. Jahrhundert

Die Basler Behörden entzogen im Jahre 1910 der Schneiderin Frieda Lüdin¹ das Recht, Lehrtöchter auszubilden. In den Augen der Aufsichtsbehörde habe sie sich «der Aufgaben einer richtigen Lehrmeisterin als unfähig & unwürdig erwiesen», weil sie angeblich in ihrem Atelier regelmässig Männer empfangen und über sexuelle Dinge geredet habe.² Anfang 20. Jahrhundert musste eine «richtige» Lehrmeisterin offensichtlich nicht nur ihr Handwerk beherrschen, sondern auch einen guten Ruf haben. Anhand von vier Fallbeispielen möchte ich aufzeigen, welche Rolle der Ruf einer Meisterin spielte, wenn Konflikte zwischen Meisterinnen, Lehrtöchtern und deren Müttern vor Behörden ausgetragen wurden.³

Die Hauptquellen meiner Untersuchung sind die Protokolle des gewerblichen Schiedsgerichts und des Gewerbe-Inspektorats des Kantons Basel-Stadt. Das gewerbliche Schiedsgericht behandelt als Arbeitsgericht Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.<sup>4</sup> Das Gewerbe-Inspektorat dagegen ist für die Ausführung der kantonalen und eidgenössischen Arbeitsschutzgesetze verantwortlich.<sup>5</sup> In Streitigkeiten im Lehrverhältnis ist das Gewerbe-Inspektorat insofern von Bedeutung, als diese Behörde neben dem Gericht eine eigentliche Vor- und Vermittlungsinstanz darstellt. Juristisch betrachtet sind die Kompetenzen von Verwaltungsbehörde und gewerblichem Schiedsgericht klar getrennt: das gewerbliche Schiedsgericht ist für privatrechtliche Fragen zuständig, das Gewerbe-Inspektorat dagegen für die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Belange. Im Lehrlingsrecht sind jedoch öffentliches Recht und Privatrecht enger miteinander verbunden als in anderen Rechtsgebieten. Die Praxis der Konfliktbehandlung im Lehrverhältnis begann sich seit der Einführung des Lehrlingsgesetzes dahingehend zu entwickeln, dass das Gewerbe-Inspektorat zunehmend die Funktion einer Vermittlungsinstanz übernahm und das Gericht als Urteilsinstanz immer weniger angerufen wurde.<sup>7</sup>

Formal war die Rolle der Lehrmeister und Lehrmeisterinnen im Basler Lehrlingsgesetz von 1906 definiert.8 Grundsätzlich besass jeder Geschäftsinhaber und jede Geschäftsinhaberin das Recht, Lehrlinge oder Lehrtöchter auszubilden (§ 6). Es war kein Nachweis einer Berufsbildung erforderlich, um LehrmeisterIn zu sein. Dieses Recht leitete sich aus dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ab. Eingeschränkt wurde das Ausbildungsrecht lediglich durch die Möglichkeit, dass es auf die Dauer von maximal zehn Jahren entzogen werden konnte. Die Aufsichtsbehörde war ermächtigt, «einem Geschäftsinhaber, welcher nicht durch eigene Kenntnis des Berufes oder durch Sorge für geeignete Stellvertretung die nötige Garantie für eine zweckmässige Heranbildung des Lehrlings bietet» oder «welcher sich grober Pflichtverletzung gegenüber seinem Lehrling schuldig gemacht hat», dieses Recht zu entziehen (§ 7). Das Basler Gesetz führte die Kriterien nicht weiter aus. Das Zürcher Lehrlingsgesetz dagegen nannte zusätzlich das Kriterium der moralischen Integrität: «Tatsachen», die MeisterInnen «in moralischer Beziehung zur Erziehung eines Lehrlings als ungeeignet erscheinen lassen» galten als Grund, einem Lehrmeister oder einer Lehrmeisterin das Ausbildungsrecht zu entziehen. 10 Auch andere Kantone nannten dieses Kriterium der «sittlichen Gefährdung».<sup>11</sup>

Meister und Meisterinnen waren verpflichtet, ihre Lehrverhältnisse der Aufsichtsbehörde zu melden und ihr ein Exemplar des schriftlichen Lehrvertrags zu überreichen (§ 9). Da das Lehrverhältnis an eine bestimmte Vertragsdauer gebunden war, konnte es nicht nach Belieben aufgelöst werden. Die Parteien besassen kein freies Kündigungsrecht wie in gewöhnlichen Arbeitsverhältnissen. Eine vorzeitige Auflösung war zwar in begründeten Fällen möglich, das Basler Gesetz führte jedoch auch diese Gründe nicht aus. Die Lehrlingsgesetze anderer Kantone nannten u. a. die körperliche und sittliche Gefährdung der Lehrlinge und Lehrtöchter als Grund für eine Vertragsauflösung. Über die Möglichkeiten und Bedingungen einer Vertragsauflösung entschieden das Gewerbe-Inspektorat oder das gewerbliche Schiedsgericht.

In bezug auf die Pflichten und Pflichtverletzungen seitens der Lehrmeister und Lehrmeisterinnen liess die gesetzliche Grundlage den ausführenden Behörden grossen Ermessensspielraum. In Konfliktsituationen spielten deshalb informelle Regelungen eine wesentliche Rolle. Zu diesen informellen Regelungen gehörte der Ruf einer Lehrmeisterin. In der Beurteilung der Meisterinnen durch die Behörden stellte dieser Ruf einen ausschlaggebenden Faktor dar, was im folgenden untersucht werden soll.

Lehrtöchter, Lehrlinge und deren Eltern sowie Meister und Meisterinnen trugen ihre Streitigkeiten zunächst auf dem Gewerbe-Inspektorat aus. Die Aussagen der Betroffenen wurden ausführlich protokolliert. Ausserdem erschienen Mitarbeitende und Leute aus der Nachbarschaft, die von den Betroffenen als Zeugen genannt wurden, oder das Gewerbe-Inspektorat zog in Geschäft und Nachbarschaft Erkundigungen ein. <sup>15</sup> Gerade bei Klagen gegen Lehrmeister und Lehrmeisterinnen stellte die Nachbarschaft eine wichtige Auskunftsinstanz dar, weil die Mitarbeitenden zum Meister oder zur Meisterin in einem Abhängigkeitsverhältnis standen.

Anhand der vier Fallbeispiele möchte ich aufzeigen, wie der Ruf einer Lehrmeisterin in der Nachbarschaft geschaffen wurde, wie sich der Ruf geschlechtsspezifisch konstituierte, wie sich die Behörden in der Beurteilung eines Falles auf diesen Ruf abstützten und wie sich schliesslich dieser Ruf in Konfliktsituationen einsetzen liess. Meine Analyse geht von einem Konzept aus, das die kommunikativen und normativen Aspekte der Nachbarschaft betont und sie als Instanz sozialer Kontrolle beschreibt. In der Frage nach der Konstituierung des Rufes ist Regina Schultes Analyse des Geredes zentral. In

Ein erstes Beispiel<sup>18</sup> aus dem Jahre 1918 zeigt, wie der Ruf in der Nachbarschaft geschaffen wurde. Die Coiffeurlehrmeisterin Louise Meier eröffnete als verwitwete Malermeistergattin noch während des Ersten Weltkriegs in Basel einen Coiffeursalon. Zu dieser Zeit entstanden in Basel viele neue Damencoiffeurgeschäfte.<sup>19</sup>

Louise Meier bildete insgesamt vier Lehrtöchter aus. Alle vier brachen jedoch vorzeitig die Lehre ab, weil es zu Streitigkeiten mit der Meisterin kam. Die Lehrtochter Lina war erst drei Monate in der Lehre, als sich ihre Mutter beim Gewerbe-Inspektor beklagte: «Die Tochter [...] ist bei Frau Meier sittlich gefährdet, nähere Auskunft kann [der] Polizeimann [...] [im Hause der Frau Meier] geben. Die Tochter sollte sofort weggenommen werden [...]. Die Lehre lässt auch sonst zu wünschen übrig, die Tochter wird zu viel mit Hausarbeiten beschäftigt.»

Linas Mutter wollte sich nicht selbst über die sittlichen Zustände im Coiffeursalon äussern, sondern verwies auf die Nachbarschaft. Damit markierte sie, dass der Ruf der Meisterin ein Wissen in der Nachbarschaft war, das unabhängig von ihren eigenen Interessen in dieser Konfliktsituation existierte. Das Gewerbe-Inspektorat führte daraufhin Erhebungen im Hause der Coiffeuse durch. Die Ehefrau des Polizisten meinte: «Familie Meier lebt mit den anderen Mietern im Streit, es werden Beschimpfungen ausgeteilt, der kranke Hausbesitzer kann nicht Ordnung schaffen [...]. Mutter Meier

[...] [und] die Töchter haben Schätze, mit denen sie etwas ungeniert verkehren; es wird gerne die Sauglocke gezogen. Frau Meier war kürzlich einmal betrunken.» Der Polizist selbst gab folgende Auskunft: «Die Familie Meier soll nicht den besten Leumund haben. Die Mutter und beide Töchter haben Schätze, mit denen sie aber nicht während der Arbeitszeit verkehren. Die Mutter bringt gelegentlich die ganze Nacht bei ihrem Schatz zu und erzählt dann am Morgen vor der Lehrtochter, was die Nacht durch gegangen ist.» Ein eigenes Kind würde der Polizist nicht «bei den Meiers lassen».

Das Privatleben der Coiffeurlehrmeisterin fiel offensichtlich auf. Die Untervermietung von Zimmern sowie das Nebeneinander von Geschäfts- und Wohnraum waren zu dieser Zeit üblich und verhinderten eine Abgrenzung der Privatsphäre.<sup>20</sup> Um überhaupt ins Coiffeurgeschäft von Louise Meier zu gelangen, mussten die Kundinnen erst ein Schlafzimmer durchqueren. Wie aus den Akten hervorgeht, hatte die Meisterin ausserdem mindestens einen Untermieter.

Obwohl Basel bereits seit der Jahrhundertwende als Grossstadt<sup>21</sup> zu bezeichnen ist, war die soziale Kontrolle der Nachbarschaft auch bei hoher Mobilität wirksam. So wussten trotz häufiger Wohnungswechsel ehemalige und gegenwärtige Hausbewohner und Bewohnerinnen beispielsweise in Scheidungsfällen vor Gericht «überraschend viel» über die Verhältnisse der betroffenen Ehepaare.<sup>22</sup>

Die Nachbarschaft von Louise Meier registrierte die Männerbeziehungen der Witwe und ihrer Töchter. Die Aussagen der Nachbarschaft brachten die Lehrmeisterin dazu, das ihr vorgehaltene «Verhältnis» dem Gewerbe-Inspektor gegenüber zuzugeben. Linas Mutter nahm ihre Tochter sofort aus der Lehre. Obwohl dieses Vorgehen eigentlich vertragswidrig war, erklärte sich die Coiffeuse gegenüber dem Gewerbe-Inspektor mit der sofortigen Vertragsauflösung einverstanden und verzichtete auf einen Schadenersatz. Linas Mutter gelang es, das Lehrverhältnis ihrer Tochter zu den gewünschten Bedingungen aufzulösen, indem sie Wissen aus der Nachbarschaft gegen die Meisterin mobilisierte.

Das zweite Fallbeispiel<sup>23</sup> macht deutlich, dass Inhalt und Wirkung des Rufes geschlechtsspezifisch waren. Im Falle des Tapezierermeisters Robert Brand bestätigt sich die Konstituierung des Rufes in der Nachbarschaft. Sein Lehrling Karl beschwerte sich im Jahre 1906 über die körperlichen Misshandlungen durch den Meister. Auch er nannte als Zeugin eine Nachbarin. Sie und ihr Ehemann, ein Schneidermeister, traten nacheinander auf dem Gewerbe-Inspektorat auf. In ihren Schilderungen erwähnten sie, dass der Tapezierer mit allen Hausbewohnern Streit hätte. Er sei gar mit drei Hausparteien vor Gericht gezogen und zwei hätten schliesslich wegen ihm die Wohnung gewechselt.

Wie bereits bei der Coiffeuse Meier war die Familie des Tapezierers nicht in die Hausgemeinschaft integriert und fiel auf: Der Nachbar des Tapezierermeisters sah, wie dieser in betrunkenem Zustand seine Frau geschlagen habe. Auch hörte er öfter, dass die Ehefrau schreien und weinen würde. «Einmal trieb er es so bunt, dass die Frau zu ihrer Mutter zog und das 14 Tage alte Kind durch die Polizei holen liess», wusste die Nachbarin zu berichten. Es soll zu «Scenen» gekommen sein, welche die ganze Nachbarschaft in «Aufregung» versetzt hätten. Das Gerede in der Nachbarschaft verweist auf einen Normbruch:<sup>24</sup> Das «auffällige» Verhalten sowohl der oben erwähnten Coiffeurlehrmeisterin als auch hier des Tapezierers verletzte die sozialen Normen der nachbarschaftlichen Öffentlichkeit. In den Augen seiner Nachbarin war der Lehrmeister ein «brutaler Mensch und ein Trinker». Das Wissen der Nachbarschaft erstreckte sich auch auf das Geschäft und somit auf die Lehrverhältnisse. So schloss die Nachbarin von Brands Ruf als Nachbar auf dessen Verhalten als Lehrmeister. Sie hatte einmal «vom Fenster aus» gesehen, dass der Lehrmeister «im Hof dem Karl bei der Arbeit einen starken Schlag versetzte, so dass Karl laut aufschrie». Die Nachbarin schloss aufgrund der Lautstärke des Geschreis auf die Heftigkeit der Prügel.

Die Nachbarschaft brachte als Instanz sozialer Kontrolle den schlechten Ruf hervor. Ausgangspunkt waren die Streitigkeiten zwischen dem Lehrmeister respektive der Lehrmeisterin und den HausbewohnerInnen. Diese Zwistigkeiten motivierten die Nachbarn und Nachbarinnen, diesen Ruf vor Behörden öffentlich zu machen. Dabei bezog sich der schlechte Ruf nicht nur auf Louise Meier und Robert Brand als Nachbarin und Nachbar, sondern auch auf deren Funktion als Lehrmeisterin und Lehrmeister. Es fand somit eine «Vorverurteilung» der beiden durch die Nachbarschaft statt.<sup>25</sup> Während bei der Coiffeuse deren Männerbeziehungen im Blickfeld der Nachbarschaft lagen, waren es beim Tapezierer dessen Gewalttätigkeit und Alkoholismus. Beides stellte die moralische Integrität in Frage, wobei die Moral geschlechtsspezifisch war. So habe ich in den Akten keinen Fall gefunden, in welchem die Sittlichkeit eines Lehrmeisters überprüft wurde. Umgekehrt wurde keiner Lehrmeisterin körperliche Misshandlung von Lehrtöchtern vorgeworfen.<sup>26</sup>

Geschlechtsspezifisch ist nicht nur der Inhalt des Rufes, sondern auch die Wirkung. Die Behörden schienen sich ganz besonders für die Sittlichkeit der Lehrmeisterinnen zu interessieren. Die meisten Beschwerdefälle, mit denen sich die Basler Behörden bis 1920 befassten, betrafen Lehrmeister, denen mangelnde Ausbildung oder körperliche Misshandlung des Lehrlings vorgeworfen wurde. Als Sanktionen erteilte die Aufsichtsbehörde in der Regel schriftliche Verweise oder versuchte, die Lehrmeister zu einem «freiwilligen» Verzicht zu bewegen.<sup>27</sup> Der Tapezierermeister Robert Brand

beispielsweise wurde zweimal schriftlich verwarnt. Das stärkste Sanktionsmittel, der Entzug des Ausbildungsrechts, dagegen ergriff die Behörde bis 1920 lediglich ein einziges Mal und zwar im Falle der eingangs erwähnten Schneidermeisterin Frieda Lüdin.<sup>28</sup> Aufgrund einer Anzeige wurden die Lehrverhältnisse im Schneideratelier untersucht. Die beiden ehemaligen Lehrtöchter warfen der Meisterin vor, regelmässig «Herrenbesuch» empfangen zu haben, eine «zweifelhafte Person» zu beherbergen und im Atelier «unanständige Reden» zu führen. Die Meisterin, die gemäss Adressbuch verheiratet war, stritt alle Vorwürfe der Lehrtöchter ab. Dennoch erachtete die Behörde die Aussagen der Lehrtöchter als glaubwürdig – nicht nur, weil die beiden Lehrtöchter sich übereinstimmend geäussert hatten, sondern auch, weil die Lehrmeisterin in ihrer Nachbarschaft keinen guten Ruf geniessen würde, wie polizeiliche Erhebungen ergeben hätten. Die Aufsichtsbehörden entzogen ihr daraufhin für die Dauer von fünf Jahren das Ausbildungsrecht. Auffallend ist, dass diese Massnahme sofort ergriffen wurde, ohne dass die Meisterin vorher schriftlich verwarnt wurde, wie das eigentlich der behördlichen Praxis entsprochen hätte. Offensichtlich sahen die Aufsichtsbehörden die Sittlichkeit der Lehrtöchter durch die angebliche Unsittlichkeit der Lehrmeisterinnen bedroht.

Das Interesse der Behörden an der Sittlichkeit der Lehrmeisterinnen mag mit der Tatsache zusammenhängen, dass das Lehrverhältnis Anfang 20. Jahrhundert hauptsächlich ein gleichgeschlechtliches Ausbildungsverhältnis war. Lehrmeister bildeten fast ausschliesslich Lehrlinge aus, Lehrmeisterinnen dagegen Lehrtöchter.<sup>29</sup> Dies entsprach der weitgehenden geschlechtsspezifischen Segregation des damaligen Arbeitsmarktes.<sup>30</sup> Das Berufsbildungsverhältnis war stets auch eine Ausbildung im Hinblick auf Geschlechterrollen. Während die Sittlichkeit eines der wichtigsten Attribute von Weiblichkeit darstellte, widersprachen die in den Beschwerden dokumentierten Prügel und Schläge, die Lehrmeister ihren Lehrlingen austeilten, nicht der Vorstellung von Männlichkeit. Vielmehr verwiesen sie auf eine lange Tradition im Lehrverhältnis.<sup>31</sup>

Wie das nächste Beispiel zeigt, vermochte ein guter Ruf eine Lehrmeisterin vor behördlichen Zugriffen zu bewahren. Die Weissnähmeisterin Anna Liechti stand in einem noch hängigen Scheidungsprozess und lebte bereits mit einem anderen Mann zusammen. 32 Im Jahre 1920 kam es aufgrund einer Beschwerde, deren Herkunft nicht dokumentiert ist, zu einer Untersuchung in «Sachen Lehrtöchterhaltung». Die Behörden befragten die Lehrtöchter und stellten fest, dass diese über das «ungesetzliche Verhältnis» der Lehrmeisterin informiert waren. Nach den Aussagen der einen Lehrtochter wurden im Atelier jedoch niemals «leichtfertige Reden» geführt. Der Vater einer anderen Lehrtochter, der unaufgefordert vor den Behörden erschien, sagte aus, dass er sich anfänglich

am Konkubinatsverhältnis gestossen habe. Dann habe er sich aber gesagt, dass ihn das Privatleben der Lehrmeisterin nichts angehe, sofern im Atelier nichts Unanständiges geschehe. Lehrtöchter und Eltern waren über das Privatleben der Meisterin informiert.<sup>33</sup> Diese verstiess mit ihrer Lebensweise durchaus gegen gesellschaftliche Normen. Das Konkubinat ist 1920 in Basel nach wie vor verboten: Seit der Gesetzesrevision von 1919 wird es jedoch nur dann sanktioniert, wenn das Zusammenleben «öffentliches Ärgernis» erregt.<sup>34</sup> Die Lebensweise von Anna Liechti fiel offensichtlich nicht auf, und die Nachbarschaft kam gar nicht erst ins Spiel. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass es Anna Liechti gelang, einen möglichen schlechten Ruf auf ihren Ehemann abzuwälzen. So wussten die Lehrtöchter zu berichten, dass Herr Liechti «liederlich» und ein «Trinker» sei. Er würde in Deutschland mit einer anderen «Frauensperson» zusammenleben und die Scheidung verweigern. In der Unterredung mit dem Gewerbe-Inspektor erklärte die Meisterin, dass ihr Konkubinatspartner ihr ermögliche, ihre Kinder «anständig durchzubringen, nachdem ihr Mann sie im Stich gelassen» habe. 35 Anna Liechti appellierte an die Vorstellung vom Ehemann als Familienernährer. Indem Anna Liechti mit ihrem Konkubinatsverhältnis gesellschaftliche Normen brach, war es ihr möglich, andere gesellschaftlich akzeptierte Normen zu erfüllen. Die Vaterrolle ihres Konkubinatspartners wurde auch von den Lehrtöchtern unterstrichen. Sie berichteten, dass die beiden Töchter der Meisterin ihn mit «Papa» anreden würden.

Es gelang Anna Liechti nicht nur in ihrer nächsten Umgebung, sondern auch bei den Aufsichtsbehörden Akzeptanz für ihre Lebensweise zu erreichen. Die Behörden beschlossen, ihr das Ausbildungsrecht nicht zu entziehen. Sie wurde lediglich verpflichtet, weitere Lehrtöchter erst einzustellen, nachdem sie deren Eltern über ihre Lebenssituation informiert habe. Anna Liechti verstand es, innerhalb der Verfahren geschickt zu argumentieren. Sie holte sich für ihr Konkubinatsverhältnis den «Segen» der Aufsichtsbehörden. Dieses Beispiel zeigt, dass eine Lehrmeisterin durchaus gegen gesellschaftliche Normen verstossen und dennoch einen guten Ruf bewahren konnte.

### Rufschädigung vor Behörden

Im letzten Beispiel komme ich nochmals auf die Coiffeurlehrmeisterin Louise Meier zurück, um aufzuzeigen, dass der Einsatz des Rufes in Konfliktsituationen sich als geeignete Strategie gegen eine Meisterin anbot. Ende 1919 kam es zu Streitigkeiten zwischen Louise Meier und ihren beiden letzten Lehrtöchtern, Sophie und Elsa.<sup>37</sup> Die Coiffeurlehrmeisterin nahm die Krankheit der Lehrtochter Sophie zum Anlass, das

Lehrverhältnis aufzulösen. Als Rechtfertigung nannte sie vor der Behörde u. a. das unmoralische Verhalten der Lehrtochter: Sophie habe «durch Schwätzereien im Atelier» Kunden vertrieben, sei verlogen und ungezogen. Der Vater würde trinken und habe «viel Streit in der Familie» verursacht. Ausserdem würde Sophie öfters fehlen, die Schule schwänzen und auf die andere Lehrtochter Elsa einen schlechten Einfluss ausüben, da sie Bekanntschaften mit jungen Herren pflegen würde. Sophies Mutter war mit der Vertragsauflösung nicht einverstanden und wandte den Vorwurf des schlechten Rufs gegen die Meisterin, indem sie deren Konkubinatsverhältnis kritisierte. Elsas Mutter ihrerseits nahm die entstandene Konfliktsituation als Anlass, ihre Tochter aus der Lehre zu nehmen. Als nun die Meisterin beide Lehrtöchter respektive deren Mütter vor Gericht zog und eine Entschädigung wegen Vertragsbruch forderte, gelang es beiden Müttern mittels der Strategie der Rufschädigung, sich gegen die Meisterin durchzusetzen. Vor Gericht machte Elsas Mutter folgende Aussage: «Ich schicke meine Tochter nicht mehr zur Meisterin; am Dienstag vor 14 Tagen, dem Tag, wo sie ausgetreten ist, hat die Tochter der Lehrmeisterin sich mit ihrem Liebsten im Schlafzimmer eingeschlossen; als Kunden kamen, mussten sie warten, bis die Tochter wieder herauskam. Die Lehrtöchter haben auch gesehen, dass ein gewisser Furrer mit der Meisterin das Schlafzimmer teilte.»

Die Lehrmeisterin gab schliesslich vor Gericht zu, dass sie im Konkubinat lebte. Es fällt auf, dass beide Mütter ein halbes Jahr lang nichts dagegen unternommen haben. Erst als es Streitigkeiten mit der Meisterin gab, machten sie ihr das Konkubinat zum Vorwurf. Dies war ein geschickter Schachzug, denn das Gericht beurteilte die Lebensverhältnisse der Lehrmeisterin als unmoralisch und löste beide Lehrverhältnisse auf. In der Urteilsbegründung hielt der Gerichtspräsident fest, dass «das zugestandene Zusammenschlafen der Frau Meier mit Furrer nach heutigen Moralbegriffen anstössig sei und die Mutter [Elsas] [...] berechtigt gewesen sei, die Tochter aus dem Geschäft wegzunehmen, wo Ungehörigkeiten und Unschicklichkeiten vorkommen». 38 Ferner verurteilte das Gericht die Meisterin zu einer finanziellen Entschädigung, die sie den beiden Müttern wegen Bruch des Lehrvertrags zu entrichten hatte. Das Gewerbe-Inspektorat war aufgrund seiner bisherigen Akten über die Coiffeurlehrmeisterin am Ausgang der Gerichtsverhandlung interessiert. Ein Behördemitglied protokollierte die Verhandlung, insbesondere die Urteilsbegründung. Die gerichtliche Definition der damaligen «Moralbegriffe» sollte offensichtlich der Aufsichtsbehörde als Orientierungshilfe im weiteren Vorgehen gegen die Meisterin dienen. Das Gewerbe-Inspektorat leitete im Anschluss an die Gerichtsverhandlung eine Untersuchung gegen die Meisterin ein, um zu prüfen, ob ihr das Ausbildungsrecht entzogen werden sollte. Louise

Meier wich jedoch einer drohenden Sanktion aus, indem sie ihr Coiffeurgeschäft an ihre Tochter abtrat.

Zwei Seiten des Rufes werden am Beispiel der Coiffeurlehrmeisterin Louise Meier sichtbar: Auf der einen Seite versuchten die Mütter das institutionelle Konfliktregelungsverfahren für ihre Interessen zu instrumentalisieren, indem sie den «schlechten Ruf» von Louise Meier hervorbrachten. Im Rahmen der Streitigkeiten, welche die Ausbildung ihrer Töchter betrafen, griffen sie den in der Nachbarschaft geschaffenen Ruf der Meisterin auf oder brachten ihn neu hervor. Auf diese Weise gelang es ihnen, eine Auflösung der Lehrverhältnisse zu den gewünschten Bedingungen zu erreichen. Die Vermischung von beruflicher Kompetenz und Beurteilung des Lebenswandels einer Meisterin war durchaus typisch für die damaligen Ausbildungsverhältnisse. Zu den Pflichten der Meister und Meisterinnen gehörte nicht nur die Ausbildung, sondern auch die Aufsicht über Lehrlinge und Lehrtöchter.<sup>39</sup>

Auf der anderen Seite wurde dieses Vorgehen der Mütter Teil eines Prozesses, in welchem sich die Behörden ihre Praxis erarbeiteten. Das Gewerbe-Inspektorat war eine vergleichsweise junge Institution und die gesetzliche Grundlage, die sehr vage formuliert war, liess entsprechend grosse Ermessenspielräume. In einer normativ offenen Situation stützten sich die Behörden auf die Nachbarschaft mit deren spezifischen Bewertungskriterien. So konnte der Ruf einer Meisterin bei der Beurteilung ihrer beruflichen Kompetenz zum ausschlaggebenden Kriterium werden. Erst mit der zunehmenden Verrechtlichung der Lehrverhältnisse verlor dieses Vorgehen an Bedeutung, was sich beispielsweise daran zeigt, dass die Eintragungen in den Gesprächsprotokollen des Gewerbe-Inspektorats nach 1920 seltener und kürzer sind. Sie betreffen vermehrt Ausbildungsfragen, wobei die Nachbarschaft immer weniger zu Wort kommt. Die Einführung der obligatorischen Lehrabschlussprüfungen (1910/1913) bot nicht nur die Möglichkeit, den Ausbildungserfolg der Lehrlinge und Lehrtöchter zu kontrollieren, sondern diente auch der Kontrolle der Ausbildungsfähigkeit der Meister und Meisterinnen. <sup>41</sup>

## Anmerkungen

- 1 Ich habe in allen Fallbeispielen die Familiennamen geändert, um die Anonymität der Betroffenen zu wahren.
- 2 Schreiben des Departements des Innern an den Regierungsrat vom 1. Juli 1910, Staatsarchiv Basel-Stadt (im folgenden StaBS), Handel und Gewerbe Y 14.
- 3 Dieser Artikel basiert auf meiner Lizentiatsarbeit, in der ich den sozialen Wandel des Lehrverhältnisses in Basel zwischen 1890 und 1920 untersucht habe. Gaby Sutter, «[Der Mei-

- ster] sagte mir ein paar Mal, «er werde mich zum Teufel jagen», da gieng ich». Lehrtöchter, Lehrlinge und LehrmeisterInnen vor dem gewerblichen Schiedsgericht und dem Gewerbe-Inspektorat Basel-Stadt 1890–1920, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Basel, Basel 1990.
- 4 Das gewerbliche Schiedsgericht wurde in Basel-Stadt 1889 als staatliches Sondergericht innerhalb des Zivilgerichts eingeführt. Zum Basler Arbeitsgerichtsverfahren vgl. Heinrich Hedtstück, Die Sozialpolitik des Kantons Basel-Stadt, Diss., Basel 1936; Johann Schürch, Die Behandlung der Arbeitsstreitigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsgerichtsbarkeit der Kantone Basel-Stadt und Luzern, Diss. jur., Basel 1978; Sutter (wie Anm. 3); Regina Wecker, Arbeit im Lebenszusammenhang von Frauen: Vorstellungen, Normen und Wirklichkeiten im Kanton Basel-Stadt 1870–1910, unveröffentlichtes Manuskript Basel 1992.
- 5 Das Gewerbe-Inspektorat wurde in Basel-Stadt im Jahre 1901 eingeführt. Seit der Einführung des kantonalen Lehrlingsgesetzes von 1906 beaufsichtigt das Gewerbe-Inspektorat auch die Lehrverhältnisse. Zur Institution und ihrer Praxis vgl. Hans Frey, 75 Jahre Gewerbe-Inspektorat Basel-Stadt, in: Jahres-Bericht 1975 des Gewerbe-Inspektorats des Kantons Basel-Stadt. Separat-Abdruck aus dem Verwaltungsbericht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, Basel 1975; Sutter (wie Anm. 3).
- 6 Hans-Peter Tschudi, Privates und öffentliches Lehrlingsrecht, Diss. jur., Basel 1936, S. 19.
- 7 Sutter (wie Anm. 3), S. 29 f.
- 8 Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, vom 14. Juni 1906 und Allgemeine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz, vom 6. Oktober 1906, in: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen, welche vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1908 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden. Auf Befehl der Regierung gesammelt. Neunzehnter Band. Als Fortsetzung der frühern Gesetzessammlung für den Kanton Basel-Stadt, Sechsundzwanzigster Band, Basel 1909.
- 9 Wilhelm von Wyss, Das Lehrlingsverhältnis nach schweizerischem Recht, Bern 1910, S. 30.
- 10 Ebd., S. 32.
- 11 Ebd.
- 12 Ebd., S. 80.
- 13 Ebd., S. 85.
- 14 Als rechtliche Grundlage galt das Schweizerische Obligationenrecht von 1911, das den Lehrvertrag explizit erwähnt. Dieser unterscheidet sich vom gewöhnlichen Arbeitsvertrag aufgrund der gesetzlich festgehaltenen Ausbildungspflicht des Lehrmeisters. H. Fick und A. von Morlot, Das schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911. Titel 1–22 mit leicht fasslichen Erläuterungen, 2 Bde., Zürich 1915, S. 582.
- 15 Sutter (wie Anm. 3), S. 28 f.
- Vgl. Martin Dinges, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: Zeitschrift für historische Forschung 4 (1989), S. 409 bis 440, der das semantische Feld des Begriffs «Ehre» in der städtischen Gesellschaft der frühen Neuzeit untersucht und auf den Zusammenhang von Ehre und nachbarschaftlicher Öffentlichkeit verweist; Ders., «Weiblichkeit» in «Männlichkeitsritualen»? Zu weiblichen Taktiken im Ehrenhandel in Paris im 18. Jahrhundert, in: Francia 18/2 (1991), S. 71–98.
- 17 Regina Schulte, Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts, Hamburg 1989; Dies., Bevor das Gerede zum Tratsch wird, in: Karin Hausen und Heide Wunder (Hg.), Frauengeschichte Geschlechtergeschichte, Frankfurt a. M./New York 1992, S. 67–73.
- 18 StaBS, Akten des Gewerbe-Inspektorates (zur Zeit noch nicht katalogisiert): Lehrlingsverzeichnis

- Nr. 1576 vom 5. 9. 1918 bis 19. 11. 1920. Alle Angaben und Zitate beziehen sich auf dieses Verzeichnis.
- Die Anzahl der Damencoiffeurgeschäfte nahm gemessen an der Gesamtzahl der Coiffeursalons stark zu. Das Basler Adressbuch führt im Jahre 1910 insgesamt 191 Geschäfte, wovon 35 Damensalons sind. Im Jahre 1920 sind es bereits 110 Damensalons von insgesamt 257 Coiffeurgeschäften. Zur Entwicklung des Damencoiffeurgewerbe vgl. auch Steven Zdantny, Fashion and class struggle: the case of «coiffure», in: Social History 18/1 (1993), S. 53–72. Dieser Boom des Damencoiffeurgewerbes hing u. a. mit dem Wandel der Damenmode zusammen, wie beispielsweise dem Aufkommen der «Bubikopffrisur». J. Widmer, Der Coiffeurberuf, in: Berufsberatung. Referate und Voten gehalten am I. Instruktionskurs für Berufsberatung veranstaltet von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Winterthur, 11. und 12. Oktober 1917, Basel 1918, S. 66; Erich Gruner (Hg.), Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914. Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik. Bd. 2: Gewerkschaften und Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt; Streiks, Kampf ums Recht und Verhältnis zu anderen Interessengruppen, Zürich 1988, S. 580.
- 20 Zum Schlafgängertum vgl. Luca Trevisan, Das Wohnungselend der Basler Arbeiterbevölkerung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Neujahrsblatt/Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige 168), Basel 1989.
- 21 Die Stadt erreichte mit 100'000 EinwohnerInnen kurz vor der Jahrhundertwende die Schwelle zur Grossstadt. Nach dem Ersten Weltkrieg wuchs die Bevölkerung nur noch langsam: Die Bevölkerungszuwachsrate von 2–3% fiel auf knapp 1% im Jahr. Bernard Degen, Das Basel der andern. Geschichte der Basler Gewerkschaftsbewegung, Basel 1986, S. 52, 103; Philipp Sarasin, Stadt der Bürger: struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt, Basel 1870–1900, Basel 1990.
- 22 Kuno Trüeb, Geschlechtsrollen in der Unterschicht des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Eine empirische Untersuchung nach Basler Ehescheidungsprotokollen. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Basel, Basel 1983, S. 80, 82. Seine Untersuchung bezieht sich auf Scheidungsfälle der Unterschicht Ende 19. Jahrhundert. Die hier aufgegriffenen Überlegungen sind auf meine Untersuchung übertragbar, da die Wohnverhältnisse im Kleingewerbe ebenso wenig abgeschlossene Lebensräume darstellten wie in den Unterschichten. Zwar gingen die Kost- und Logisverhältnisse zurück, und die Meisterfamilien grenzten sich zunehmend von den gewerblichen Arbeitskräften ab, was jedoch keineswegs als abgeschlossener Prozess zu betrachten ist. Heidi Rosenbaum, Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1982, S. 183–186. – Zum Rückgang der Kost- und Logisverhältnisse vgl. Ferdinand Buomberger, Gewerbliche Frauenarbeit in der Schweiz. Ergebnisse einer vom Bund schweizerischer Frauenvereine veranstalteten Enquête, Bern 1916, S. 41; Oskar Hugo Jenny, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1920. Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Basel-Stadt (Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt 39), Basel 1922, S. 106.
- 23 Alle Angaben und Zitate beziehen sich auf das Lehrlingsverzeichnis Nr. 286 vom 22. 11. 1906 bis 27. 11. 1906.
- 24 Vgl. Schulte, Das Dorf (wie Anm. 17), S. 170 f.
- 25 Schulte zeigt das Muster der Vorverurteilung einer Kindsmörderin durch das Dorf auf. In der Wahrnehmung des Dorfes war primär nicht der Kindsmord entscheidend, sondern das Ansehen der Frau in der Dorfgemeinschaft. Diese Vorverurteilung wurde im Verfahren der Institutionen

- (Polizei, Strafgericht) insofern ausschlaggebend, als das Gerede im Dorf die Entdeckung des Kindsmords ermöglichte. Schulte, Das Dorf (wie Anm. 17), S. 166–176, bes. 175.
- 26 StaBS, Akten des Gewerbe-Inspektorats: Protokoll des Lehrlingspatronats 1906–1920. Das kantonale Lehrlingspatronat war als Departementskommission für die Behandlung der Beschwerden zuständig. Sie bestand aus je 5 Vertretern seitens der LehrmeisterInnen und seitens der ArbeitnehmerInnen (BerufarbeiterInnen) sowie zwei Vertretern der Berufsschulen und dem Gewerbe-Inspektor.
- 27 Sutter (wie Anm. 3), S. 29.
- 28 Mir ist nur dieser Fall aus dem Jahre 1910 bekannt. Da diese Massnahme im entsprechenden Verwaltungsbericht des Gewerbe-Inspektorats erwähnt ist und sich im Zeitraum bis 1920 keine weiteren Hinweise in den Verwaltungsberichten finden, ist anzunehmen, dass Frieda Lüdin der einzige Fall ist. Ausserdem ist in den Departementsakten auf dem Staatsarchiv nur der Regierungsratsbeschluss in diesem Fall erhalten. Wenn es weitere MeisterInnen gäbe, denen das Ausbildungsrecht entzogen wurde, so müssten zumindest die Departementsakten dazu noch vorhanden sein. Im folgenden beziehen sich alle Angaben und Zitate auf die Departementsakten: StaBS, Handel und Gewerbe Y 14, insbesondere das Schreiben des Departements des Innern an den Regierungsrat vom 1. 7. 1910.
- 29 Sutter (wie Anm. 3), S. 39. Die gleichgeschlechtlichen Lehrverhältnisse sind denn auch der Grund dafür, dass keine Beschwerden über sexuelle Belästigung von Lehrtöchtern durch Lehrmeister vorkommen.
- 30 Die vor dem gewerblichen Schiedsgericht auftretenden Meisterinnen waren mehrheitlich auf die Gewerbe der Berufsgruppe «Kleidung und Putz» beschränkt. Ausser beim Coiffeurgewerbe handelte es sich um typische Frauenberufe: Gesamtschweizerisch betrug der Frauenanteil in der Schneiderei im Jahre 1910 fast 80%, in der Modisterei, Weissnäherei und Glätterei beinahe 100%. Gruner (wie Anm. 19), S. 560. Im Coiffeurgewerbe lag der Frauenanteil erst bei 20%, nach dem Ersten Weltkrieg stieg er stark an.
- 31 Sutter (wie Anm. 3), S. 55 ff. Zum Züchtigungsrecht im Alten Handwerk vergleiche Kurt Wesoly, Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und Organisation vom 14.–17. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1985, S. 79; Karljörg Landolt, Das Recht der Handwerkslehrlinge vor 1798 im Gebiet der heutigen Schweiz, Näfels 1977; Rosenbaum (wie Anm. 22), S. 173, 177. Zur Frage des Züchtigungsrechts im Lehrvertragsverhältnis nach 1900 vgl. von Wyss (wie Anm. 9), S. 8; A. Huber, An die Richter der Gewerblichen Schiedsgerichte in Basel, Basel 1896, S. 28 f.
- 32 Lehrlingsverzeichnis Nr. 526. Alle Angaben und Zitate beziehen sich auf das Protokoll des Lehrlingspatronats vom 5. 8. 1920, das sich in diesem Lehrlingsverzeichnis befindet.
- 33 Durch Wissen wurde im Falle der Anna Liechti das Gerede vermieden. Es fehlte die Motivation, die die Umgebung veranlassen könnte, den Ruf hervorzubringen. Vgl. Schulte, Das Dorf (wie Ann. 17), S. 173.
- 34 Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. 9. 1872 und vom 10. 7. 1919. Als Sanktionen sind Geldbussen bis 150 Franken oder Haft sowie die Trennung der Partner genannt (§ 51). Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung, Bd. I–XXXIV, enthaltend die in Kraft stehenden Bestimmungen bis zum Ende des Jahres 1929, mit den bis 1. Oktober 1938 eingetretenen Änderungen, hg. v. Justizdepartement Basel-Stadt, 1939.
- 35 Unterredung mit dem Gewerbe-Inspektor vom 19. 8. 1920.
- 36 Protokoll Lehrlingspatronat vom 19. 8. 1920. Der Entscheid wurde nicht ohne Widerstand gefällt: von acht Stimmen waren zwei dagegen.
- 37 Alle Angaben und Zitate beziehen sich erneut auf das Lehrlingsverzeichnis 1576.

- 38 Lehrlingsverzeichnis Nr. 1576: 12. 12. 1919. Es ist eine Ausnahme, dass das Gewerbe-Inspektorat eine Gerichtsverhandlung protokolliert und die Urteilsbegründung festgehalten hatte.
- 39 Sutter (wie Anm. 3); G. Sutter, Eine Coiffeurlehrmeisterin kommt in Verruf: Zur Rolle von Hausarbeit und Sittlichkeit im weiblichen Lehrverhältnis Anfang 20. Jahrhundert, Referat gehalten an der 7. Schweizerischen Historikerinnentagung in Basel 1993 (erscheint 1993).
- 40 Im Falle der Coiffeurlehrmeisterin spielte auch die Tatsache eine Rolle, dass das Coiffeurgewerbe insgesamt keinen besonderen Ruf genoss. Vergleiche Zdantny (wie Anm. 19).
- 41 Vgl. E. Schwyzer, Lehrlingsschutz, in: Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, hg. v. N. Reichesberg, Bd. 2, Bern o. J., S. 919.